



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Gegen Empfangsbekanntnis
Landrat des Rhein-Kreises Neuss
Amt für Schulen und Kultur
41456 Neuss



Datum: 07.03.2017

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
48.02.12.07.13

bei Antwort bitte angeben

Frau Horst

Zimmer: 5022

Telefon:

0211 475-4663

Telefax:

0211-875 651 031-547

michaela.horst@

brd.nrw.de

Schulorganisation/Schulentwicklungsplanung

Errichtung des Bildungsganges "Fachklasse des dualen Systems der Berufsausbildung (Hotelfachfrau/Hotelfachmann)" am Berufsbildungszentrum Grevenbroich, Berufskolleg des Rhein-Kreises Neuss zum Schuljahr 2017/2018

hier: Anhörung

Ihr Antrag vom 24.11.2016 sowie Ihr Schreiben vom 13.01.2017

Sehr geehrter Herr Lonnes,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 13.01.2017, in dem Sie unter anderem Stellung zur Bildung von Bezirksfachklassen nehmen.

Ich habe Ihren Antrag auf Errichtung des Bildungsganges "Fachklasse des dualen Systems der Berufsausbildung (Hotelfachfrau/Hotelfachmann)" am Berufsbildungszentrum Grevenbroich, Berufskolleg des Rhein-Kreises Neuss gemäß der Anlage A 1.1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK) zum Schuljahresbeginn 2017/2018 geprüft.

Hierbei bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass ich den Bildungsgang aus schulfachlichen Gründen nicht genehmigen kann.

Dienstgebäude:

Am Bonnhof 35

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bus (u. a. 721, 722)

bis zur Haltestelle:

Nordfriedhof

Bahn U78/U79

bis zur Haltestelle:

Theodor-Heuss-Brücke



Ich beabsichtige deshalb, Ihren Antrag abzulehnen. Die Begründung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Entwurf meines Ablehnungsbescheides.

Ich gebe Ihnen hiermit gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG NRW die Gelegenheit, hierzu innerhalb eines Monats ab Zustellung dieser Verfügung Stellung zu nehmen.

Sollte mir nach Ablauf der Frist keine Äußerung Ihrerseits vorliegen, werde ich nach derzeitiger Aktenlage entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Thomas Hartmann

Anlagen

Entwurf/erstellt von:

07.03.2017

Az.: 48.02.12.07.13

Bearb.1: Frau Horst

Raum: 5022

Tel.: 4663

Bearb.2:

Raum:

Tel.:

E-Mail: michaela.horst@brd.nrw.de

Fax: 875 651 031-547

Haus:

Kopf: Am Bonneshof 35 (für IT-NRW Fax-Nrn.)

- 1) Gegen Empfangsbekanntnis
Landrat des Rhein-Kreises Neuss
Amt für Schulen und Kultur
41456 Neuss

Schulorganisation/Schulentwicklungsplanung

Errichtung des Bildungsganges "Fachklasse des dualen Systems der Berufsausbildung (Hotelfachfrau/Hotelfachmann)" am Berufsbildungszentrum Grevenbroich, Berufskolleg des Rhein-Kreises Neuss zum Schuljahr 2017/2018

Ihr Antrag vom 24.11.2016 sowie Ihr Schreiben vom 13.01.2017

Ich habe Ihren Antrag auf Errichtung des Bildungsganges "Fachklasse des dualen Systems der Berufsausbildung (Hotelfachfrau/Hotelfachmann)" am Berufsbildungszentrum Grevenbroich, Berufskolleg des Rhein-Kreises Neuss gemäß der Anlage A 1.1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK) zum Schuljahresbeginn 2017/2018 geprüft. Hierbei bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass ich den Bildungsgang aus schulfachlichen Gründen nicht genehmigen kann. Ihr Antrag wird deshalb abgelehnt.

Begründung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Schulgesetz NRW sind die Schulträger gehalten, bei der Schulentwicklungsplanung in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, differenziertes Angebot zu achten. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung.

Bei der Errichtung eines neuen Bildungsganges ist der Schulträger insbesondere aufgrund des Gebotes der Rücksichtnahme gehalten, dafür Sorge zu tragen, dass bereits bestehende Bildungsgänge an Schulen anderer Schulträger durch die Maßnahme nicht in ihrem Bestand gefährdet wer-

den. Zur Sicherstellung einer angemessenen Abstimmung werden die benachbarten Schulträger bei der Neuerrichtung eines Bildungsganges deshalb stets angehört. Die Zuständigkeit für die Abstimmung liegt bei dem Schulträger, der die Errichtung beabsichtigt. Ist eine Einigung nicht herzustellen, liegt die Entscheidung bei der Bezirksregierung als Genehmigungsbehörde für die schulorganisatorische Maßnahme.

Derzeit sind Bezirksfachklassen am Albrecht-Dürer-Berufskolleg in Düsseldorf, Sophie-Scholl-Berufskolleg in Duisburg, Berufskolleg Ost in Essen, Berufskolleg Glockenspitz in Krefeld und am Berufskolleg Kohlstraße in Wuppertal eingerichtet. Im vorliegenden Fall haben die Schulträger Düsseldorf und Krefeld Einwände gegen die Errichtung des Bildungsganges "Fachklasse des dualen Systems der Berufsausbildung (Hotelfachfrau/Hotelfachmann)" am Berufsbildungszentrum Grevenbroich, Berufskolleg des Rhein-Kreises Neuss erhoben. Ich habe die Einwände geprüft und musste hierbei feststellen, dass durch eine Neueinrichtung am Berufsbildungszentrum Grevenbroich, Berufskolleg des Rhein-Kreises Neuss, insbesondere die Existenz des Bildungsganges am Berufskolleg Glockenspitz der Stadt Krefeld gefährdet wäre. Hiermit liegt ein Genehmigungshindernis für die Errichtung des Bildungsganges vor. Ihr Antrag ist daher abzulehnen.

Wie Sie bereits geschrieben haben, kann eine Bezirksfachklasse gebildet werden, wenn die Schülerzahlen im Einzugsbereich eines Schulträgers nicht ausreichen. Die Städte Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und die Kreise Mettmann, Rhein-Kreis Neuss, Viersen und Wesel haben keine eigene Fachklasse für den Ausbildungsberuf „Hotelfachfrau/Hotelfachmann“. Die Beschulung dieser Standorte ist in der aktuellen Bezirksfachklassenverordnung geregelt. Die Beschulung für den Kreis Mettmann und dem Rhein-Kreis Neuss findet am Berufskolleg Düsseldorf (Albrecht-Dürer-Berufskolleg) statt. Für die Stadt Mönchengladbach und den Kreis Viersen ist die Beschulung am Standort in Krefeld (Berufskolleg Glockenspitz) sichergestellt.

Eine Bezirksfachklasse dient nicht der Ausweisung eines bestimmten Einzugsbereichs (diese Funktion hatten sie früher einmal), sondern sichert die Beschulung innerhalb eines Regierungsbezirks.

Die Standorte Düsseldorf und Krefeld würden daher auch bei Neuerrichtung des Bildungsganges „Hotelfachfrau/Hotelfachmann“ am Berufsbildungszentrum Grevenbroich, Berufskolleg des Rhein-Kreises Neuss weiterhin Bezirksfachklasse bleiben (Düsseldorf für den Kreis Mettmann und Krefeld für die Stadt Mönchengladbach und den Kreis Viersen).

Eine bestehende Fachklasse hat unabhängig von einer Bezirksfachklasse immer Bestandsschutz vor einer Neuerrichtung eines Bildungsganges.

Die Schülerzahlen für den Bildungsgang „Hotelfachfrau/Hotelfachmann“ sind im Regierungsbezirk Düsseldorf seit Jahren insgesamt rückläufig:

2016/2017	2015/2016	2014/2015	2013/2014
652	656	699	729
157	164	185	190
83	101	107	113
80	56	50	80
48	56	57	61
118	125	133	136
3			
1141	1158	1231	1309

Der Bildungsgang "Fachklasse des dualen Systems der Berufsausbildung (Hotelfachfrau/Hotelfachmann)" ist am Berufskolleg Glockenspitz dreizügig genehmigt. Die Schülerzahlen sind rückläufig, die aktuellen Schülerzahlen betragen am Berufskolleg Glockenspitz laut amtlicher Schuldaten (15.10.2016): Unterstufe: **35**, Mittelstufe: **25**, Oberstufe: **23**. Die tatsächlichen Schülerzahlen sind laut Berufskolleg Glockenspitz am 24.01.2017: Unterstufe: **32**, Mittelstufe: **27** und Oberstufe: **21**. Ein weiterer Standort in der benachbarten Region würde die Existenz am Berufskolleg Glockenspitz gefährden, da ein großer Anteil der Auszubildenden aus Mönchengladbach stammt (insgesamt 26 Schülerinnen und Schüler über alle drei Ausbildungsjahre) und auch aus dem Rhein-Kreis Neuss insgesamt 9

Schülerinnen und Schüler (über alle drei Ausbildungsjahre) in Krefeld beschult werden. Es käme zu einer Überschneidung des Einzugsgebietes Mönchengladbach und ggf. dem Kreis Viersen.

Der im Jahr 2010 eingerichtete Bildungsgang „Fachklasse des dualen Systems der Berufsausbildung (Köchin/Koch)“ hat sich seit der Einrichtung nicht stabilisiert, sondern die Zahlen sind durchgängig unter dem Klassenfrequenzrichtwert, häufig sogar unter dem Mindestfrequenzrichtwert (16 Schülerinnen/Schüler). Die im Antrag argumentativ vorgetragene fachliche Nähe der beiden Ausbildungsberufe und die Hoffnung auf Synergieeffekte zielen in die Richtung, durch die Einrichtung des Bildungsganges „Hotelfachfrau/Hotelfachmann“ auch den Standort im Bildungsgang „Köchin/Koch“ zu sichern, vermutlich durch die gemeinsame Beschulung, die im ersten Ausbildungsjahr zulässig wäre. Die gemeinsame Beschulung dient aber ausschließlich zur Standortsicherung bereits genehmigter und eingeführter Bildungsgänge und kann hier nicht berücksichtigt werden.

Ihre Argumentation ist für mich nachvollziehbar, jedoch bitte ich um Ihr Verständnis, dass aufgrund der Gefährdung des Standortes in Krefeld ich keine Genehmigung des Bildungsganges "Fachklasse des dualen Systems der Berufsausbildung (Hotelfachfrau/Hotelfachmann)" am Berufsbildungszentrum Grevenbroich, Berufskolleg des Rhein-Kreises Neuss erteilen kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, zu richten und bei dem

Verwaltungsgericht Düsseldorf,

Hausanschrift: Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf,

Postanschrift: Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf,

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann vor den Verwaltungsgerichten auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) in der z.Z. gültigen Fassung (SMBl NRW 320) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I, Seite 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Frist wird nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

Die rechtswirksame Einreichung von Verfahrensanträgen und sonstigen Schriftsätzen in Rechtssachen als Dateien über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (<http://www.justiz.nrw>) gilt seit dem 01.01.2013 für alle Verwaltungsgerichte im Lande Nordrhein-Westfalen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Eine elektronische Übermittlung per E-Mail ist nach wie vor nicht möglich. Sofern eine Übersendung über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) nicht gewünscht wird, benutzen Sie deshalb in Ihrem eigenen Interesse die ansonsten üblichen Übermittlungswege.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben

werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag

Thomas Hartmann